

Allgemeine Geschäftsbedingungen - für die Nutzung der Parkpalette im Stadthafen Sassnitz
Stand: 2026

1. Einstellvertrag

Mit der Anforderung bzw. Entgegennahme eines Parktickets, der Nutzung einer Dauer- oder Saisonparkkarte oder spätestens mit der Einfahrt in die Parkpalette kommt zwischen dem Nutzer und der Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz (nachfolgend „HBEG“ oder „Betreiber“) ein Vertrag über die vorübergehende Nutzung eines Stellplatzes (Einstellvertrag) zustande.

Nutzer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist derjenige, der das Fahrzeug in die Parkpalette einfährt bzw. dort abstellt.

Der Einstellvertrag berechtigt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Parkpalette und zur Abstellung eines zugelassenen und betriebsbereiten Kraftfahrzeuges auf einem hierfür gekennzeichneten Stellplatz.

Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz besteht nicht, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere im Zusammenhang mit einer Dauerparkkarte, ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Nutzer ist berechtigt, einen freien und nicht erkennbar reservierten oder gesperrten Stellplatz zu benutzen. Ein Anspruch auf Freihaltung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.

Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeugs sowie die Verwahrung von Gegenständen, die sich im oder am Fahrzeug befinden, sind nicht Gegenstand des Einstellvertrages.

2. Einstelldauer, Entgelte und Sondertarife

Das für die Nutzung der Parkpalette zu entrichtende Entgelt bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Einfahrt geltenden und bekannt gegebenen Preisliste.

Das Fahrzeug kann während der bekannt gegebenen Einfahrts- bzw. Öffnungszeiten eingestellt werden. Abweichende Regelungen für Saison- und Dauerparker bleiben unberührt. Die Ausfahrt bzw. Abholung des eingestellten Fahrzeugs ist grundsätzlich rund um die Uhr möglich, soweit keine vorübergehenden betrieblichen oder sicherheitsbedingten Einschränkungen bestehen.

Sondertarife bei Veranstaltungen

Bei Großveranstaltungen, Hafenveranstaltungen, Konzerten, Festivals, Märkten oder vergleichbaren Ereignissen kann die HBEG für die Parkpalette einen von den regulären Parkentgelten abweichenden Sondertarif festlegen.

Der jeweils geltende Sondertarif wird dem Nutzer vor der Einfahrt und vor Abschluss des Einstellvertrages deutlich erkennbar angezeigt, insbesondere auf dem Display an der Ticketausgabe bzw. der Einfahrt.

Mit der anschließenden Anforderung bzw. Entgegennahme des Parktickets und der Einfahrt in die Parkpalette akzeptiert der Nutzer den angezeigten Sondertarif.

Die Höhe eines Sondertarifs ist nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann veranstaltungsbezogen festgelegt werden. Maßgeblich ist der dem Nutzer vor Vertragsschluss angezeigte Tarif.

Verlust des Parktickets

Bei Verlust des Parktickets ist das Parkentgelt entsprechend der tatsächlichen Einstelldauer zu entrichten. Kann die tatsächliche Einstelldauer nicht anderweitig festgestellt werden, wird das für diesen Fall bekannt gegebene Entgelt bzw. Höchstentgelt berechnet. Dem Nutzer bleibt der Nachweis gestattet, dass das Fahrzeug für einen kürzeren Zeitraum eingestellt war und deshalb ein geringeres Entgelt angefallen ist.

3. Haftung des Betreibers

Die HBEG haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HBEG, ihrer gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die HBEG haftet ebenfalls unbeschränkt für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet die HBEG nur für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Einstellvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung der HBEG für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Die HBEG haftet insbesondere nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Nutzer, unbefugte Personen oder sonstige Dritte verursacht werden und die der HBEG nicht zuzurechnen sind.

Offensichtliche Schäden sollen der HBEG möglichst unverzüglich und vor Verlassen der Parkpalette angezeigt werden. Gesetzliche Ansprüche und Fristen des Nutzers bleiben hiervon unberührt.

4. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er schuldhaft der HBEG oder Dritten zufügt.

Dies gilt entsprechend für Schäden, die durch Personen verursacht werden, für die der Nutzer nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat.

Der Nutzer haftet ferner für von ihm schuldhaft verursachte über das gewöhnliche Maß der Nutzung hinausgehende Verunreinigungen der Parkpalette und die hierdurch erforderlichen angemessenen Reinigungs- oder Beseitigungskosten.

Eine weitergehende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), bleibt unberührt.

5. Höchsteinstelldauer und Entfernung von Fahrzeugen

Die Höchsteinstelldauer beträgt grundsätzlich 31 Kalendertage, sofern mit der HBEG keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

Nach Überschreitung der Höchsteinstelldauer ist die HBEG berechtigt, den Nutzer bzw., soweit bekannt und rechtlich zulässig, den Halter oder Eigentümer zur Entfernung des Fahrzeugs innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

Wird das Fahrzeug trotz Aufforderung und Ablauf der gesetzten Frist nicht entfernt, kann die HBEG das Fahrzeug im rechtlich zulässigen Umfang entfernen oder umsetzen lassen. Die hierdurch erforderlichen Kosten können dem hierfür Verantwortlichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auferlegt werden.

Bis zur tatsächlichen Entfernung des Fahrzeugs bleibt das nach der jeweils geltenden Preisliste geschuldete Parkentgelt unberührt.

Ein Fahrzeug kann außerdem ohne vorherige Fristsetzung umgesetzt oder entfernt werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden rechtlichen Gründen erforderlich ist.

6. Verhalten in der Parkpalette

Fahrzeuge dürfen ausschließlich innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen abgestellt werden.

Die HBEG ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Fahrzeug auf Kosten des Verantwortlichen umsetzen oder entfernen zu lassen, wenn es insbesondere

- Verkehrs- oder Rettungswege blockiert,
- Ein- oder Ausfahrten behindert,
- außerhalb gekennzeichneten Stellflächen abgestellt wurde,
- unberechtigt reservierte oder gesperrte Flächen nutzt,

- ohne Berechtigung gleichzeitig mehrere Stellplätze belegt oder
- aufgrund seines Zustandes eine Gefahr für Personen, Sachen oder den Betrieb der Parkpalette darstellt.

Der Nutzer hat die Verkehrszeichen, Markierungen, sonstigen Nutzungsbestimmungen sowie berechnete Anweisungen des Personals der HBEG zu beachten.

Soweit anwendbar, gelten ergänzend die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Die Rampen zwischen den Parkebenen sowie die Verkehrs- und Schrankenbereiche dürfen von Fußgängern nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Wege und Bereiche genutzt werden.

Der Aufenthalt auf den Stell- und Verkehrsflächen ist nur zulässig, soweit dies im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abstellen, Abholen, Be- oder Entladen des Fahrzeugs oder dem bestimmungsgemäßen Zu- und Abgang erforderlich ist.

Reparatur-, Wartungs- und sonstige Arbeiten am Fahrzeug sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind Maßnahmen, die zur unmittelbaren Beseitigung einer Panne oder Gefahr erforderlich sind, soweit dadurch andere Nutzer oder der Betrieb der Parkpalette nicht gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Motoren dürfen nicht unnötig laufen gelassen werden.

Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

Es ist insbesondere untersagt,

- zu rauchen oder offenes Feuer zu verwenden,
- Kraft- oder Betriebsstoffe sowie sonstige feuergefährliche Stoffe außerhalb der hierfür zulässigen Fahrzeugbehälter zu lagern,
- Fahrzeuge abzustellen, aus denen Kraftstoff, Öl oder andere umwelt- oder feuergefährliche Flüssigkeiten austreten,
- vermeidbaren Lärm zu verursachen oder
- die Parkpalette zu verunreinigen.

Vom Nutzer verursachte erhebliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen oder der HBEG mitzuteilen. Die HBEG kann dem Verantwortlichen die erforderlichen und angemessenen Kosten der Beseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auferlegen.

7. Winterliche Verhältnisse

Ein uneingeschränkter Winterdienst in sämtlichen Bereichen der Parkpalette kann nicht ausnahmslos gewährleistet werden.

Nutzer haben insbesondere bei Schnee, Eis, Nässe und sonstigen witterungsbedingten Beeinträchtigungen ihre Fahrweise und ihr Verhalten den erkennbaren Verhältnissen anzupassen und die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen.

Gesetzlich bestehende Verkehrssicherungs- und sonstige Pflichten der HBEG bleiben unberührt.

8. Videoüberwachung

Teilbereiche der Parkpalette können videoüberwacht werden.

Die Videoüberwachung dient insbesondere dem Schutz von Personen und Eigentum, der Wahrnehmung des Hausrechts sowie – soweit datenschutzrechtlich zulässig – der Prävention und Aufklärung von Straftaten und Vandalismus.

Die Videoüberwachung stellt keine Bewachung oder Verwahrung der abgestellten Fahrzeuge dar. Ein Anspruch des Nutzers darauf, dass bestimmte Vorgänge aufgezeichnet oder Aufzeichnungen für einen bestimmten Zeitraum vorgehalten werden, besteht nicht.

Die Verarbeitung der hierbei erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen, insbesondere zum Verantwortlichen, zu den Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, zur Speicherdauer, zu etwaigen Empfängern und zu den Rechten betroffener Personen, ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen zur Videoüberwachung.

9. Datenschutz

Die HBEG verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Parkpalette ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Einzelheiten zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung, den jeweiligen Rechtsgrundlagen, Speicherdauern, Empfängern sowie den Rechten betroffener Personen ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen der HBEG.

10. Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Verbraucherschutz, bleiben unberührt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

Hafenbetriebs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Sassnitz (HBEG)

Sassnitz, im August 2026